



BEKANNTMACHUNG

über die Absicht den Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwabhausen zu ändern.

Beteiligung der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat Schwabhausen hat am 28.04.2015 beschlossen, den **Flächennutzungsplan** zu ändern.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabhausen umfasst

- Umstrukturierung und Neuausweisung von Wohnbauflächen, Schaffung von Flächen für Gewerbegebiete, Gemeinbedarf, Verkehr (Umgehung)
- Kleine Korrekturen und Arrondierungen, Berichtigungen und nachrichtliche Übernahmen
- Änderung für das Grundstück Flur-Nr. 120, Gemarkung Schwabhausen von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für soziale Zwecke“ zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern“

Der Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Planungsbüro Brugger, Deuringer Str. 5a, 86551 Aichach ausgearbeitet worden. Er wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 07.02.2023 vom Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Schwabhausen -unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht und die umweltrelevanten Stellungnahmen

Landratsamt Dachau – Fachbereich Rechtliche Belange vom 05.09.2022, Landratsamt Dachau – Untere Naturschutzbehörde vom 08.09.2022, Landratsamt Dachau – Fachbereich Technischer Umweltschutz vom 25.08.2022, Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde vom 24.08.2022, BUND Naturschutz Ortsgruppe Schwabhausen vom 14.09.2022, Staatliches Bauamt Freising – Servicestelle München vom 15.09.2022, Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Nürnberg vom 08.09.2022, Deutsche Bahn AG vom 16.09.2022, Wasserwirtschaftsamt München vom 16.09./30.09.2022, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck vom 31.08.2022, Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 21.09.2022, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 22.08.2022, Stadt Dachau vom 12.10.2022, Gemeinde Bergkirchen vom 23.09.2022, Private Stellungnahme der Öffentlichkeit über Rechtsanwaltskanzlei vom 16.09.2022, Private Stellungnahme der Öffentlichkeit vom 05.09.2022, Sammelstellungnahme aus den Wohngebieten südliches Schwabhausen, sowie die zwei Privaten Stellungnahmen der Öffentlichkeit vom 15.09.2022

liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom **03.07.2023** bis **04.08.2023**

im Rathaus der Gemeinde Schwabhausen, Münchener Str. 12, 85247 Schwabhausen, Zimmer 2.1. aus und kann während der Amtszeiten (Mo – Fr von 8.00 – 12.00 Uhr, Di von 14.00 – 16.00 Uhr und Do von 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter

<https://schwabhausen.de/rathaus-und-politik/bekanntmachungen/>

veröffentlicht.



Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit die 4. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Zu den Auswirkungen des Vorhabens liegen umweltrelevante Informationen zu den Schutzgütern Boden/Wasser, Arten/Biotope, Klima/Luft, Landschaftsbild und Mensch vor. Zu den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander liegen keine umweltbezogenen Informationen vor.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen (Umweltbericht und Stellungnahmen) liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Schwabhausen, 22.06.2023
GEMEINDE SCHWABHAUSEN

Die Bekanntmachung wurde
an den Amtstafeln im
Gemeindegebiet Schwabhausen

Wolfgang Hörl
Erster Bürgermeister



ausgehängt am: 23.06.2023
abgenommen am: 07.08.2023

Schwabhausen,
Gemeinde Schwabhausen



Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Bauamt der Gemeinde Schwabhausen
Anschrift: Münchener Str. 12, 85247 Schwabhausen
E-Mail-Adresse: sabrina.loibl@schwabhausen.de
Telefonnummer: 08138/ 93 25-13

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Frau Sandmair
Anschrift: Münchener Str. 12, 85247 Schwabhausen
E-Mail-Adresse: monika.sandmair@schwabhausen.de
Telefonnummer: 08138/ 93 25-27

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs.3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 - 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art.6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. m. Art.4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)



4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

Dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung

- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art.15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art.7 Abs.3 S' 2 DSVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art.77 Abs, 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18,80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.